



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2284

Alle Abg

9. Juli 2019

**Eckpunkte zum Entwurf des
Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 (GFG 2020)**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung
Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020.

Die Landesregierung hat am 9. Juli 2019 die Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 beraten, beschlossen und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beauftragt, die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO zu den Eckpunkten anzuhören.

Die Anhörung wurde mit Schreiben vom heutigen Tag eingeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

1. Ausgangslage

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG 2019 liegt methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden. Auch wenn bei der ausführlichen Erörterung des Gutachtens keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen seitens der kommunalen Spitzenverbände erzielt werden konnte, erschien eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fallen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus. Während der Städtetag in seiner Stellungnahme den Überprüfungsauftrag aus dem Koalitionsvertrag als erledigt ansieht, halten Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Studie insgesamt für unzureichend, den Auftrag des Koalitionsvertrages für nicht erfüllt und vor diesem Hintergrund eine weitere Begutachtung für erforderlich.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung legt es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst ausführlich zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig

praktiziert wurde. Im Hinblick darauf erscheint es nicht angezeigt, vor einer Klärung dieser Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher zunächst weiterhin beibehalten.

Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2019 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 bezieht.

2. Eckpunkte eines GFG 2020

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2020

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den Umfang des grundgesetzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleichs unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2020 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2018 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 -, vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - und vom 10. Mai 2016 - VerfGH 19/13, 24/13 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2020

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2020 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2020 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden.

2.1.3 Verbundsatz 2020

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 Prozent. Erstmals seit dem GFG 2006 kann im GFG 2020 auf die Einplanung eines sog. „pauschalen Belastungsausgleichs“ für etwaige Überzahlungen im Rahmen der kommunalen Beteiligung an den sog. Einheitslasten des Landes verzichtet werden. Die kommunale Beteiligung endet mit Ablauf des Jahres 2019, so dass es keines weiteren Belastungsausgleichs bedarf. Obwohl dieser im GFG 2019 noch auf 623,3 Mio. € entfallene Betrag nicht mehr zu berücksichtigen ist, bleibt der Verbundsatz unverändert bei 23 Prozent.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2020

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2020

Im Steuerverbund 2020 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 483 255 500 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

Gegenüber dem Steuerverbund 2019 bedeutet dies eine Steigerung um 230 341 000 EUR (1,88 Prozent). Ursache für die Steigerung sind zum einen die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern und zum anderen reduzierte Abzüge vom Umsatzsteueraufkommen aufgrund der vom Bund gewährten Asyl- und Flüchtlingshilfen.

2.2.2 Vorwegabzüge/Voraberhöhung 2020

Im GFG 2020 ist ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 5 466 000 EUR (Vorjahr 5 284 000 EUR) vorgesehen. Auf den für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz in die Vorjahresplanung für das Jahr 2020 noch mit 94 000 000 EUR eingestellten Vorwegabzug wird verzichtet, das Stärkungspaktgesetz durch einen Artikel 2 zum GFG 2020 entsprechend geändert.

Der Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz wurde seit dem GFG 2018 sukzessive, im GFG 2019 um weitere 30 000 000 EUR auf 124 000 000 EUR verringert und damit die Belastung der Kommunen bereits schrittweise zurückgenommen. Die gegenüber der bisherigen Planung vorzeitige vollständige Streichung dieses Vorwegabzugs stellt eine weitere wesentliche Entlastung der Kommunen dar. Die Streichung des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

Wie im Vorjahr erfährt das GFG 2020 eine Voraberhöhung in Höhe von 216 000 000 EUR (Vorjahr 216 800 000 EUR), die vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 gewährt wird (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im GFG 2020 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 693 789 500 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 27). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um 316 359 000 EUR (2,56 Prozent).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse wird wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige pauschalierte Zuweisungen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 10 811 647 300 EUR der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 als allgemeine Deckungsmittel, weitere 1 813 511 500 EUR als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt. Die Investitionspauschalen werden wie in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen vorab um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II verringert. Die investiven Zuweisungsmittel belaufen sich auf 1 743 511 500 EUR.

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird seit dem GFG 2019 eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale vorgesehen. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen (siehe 2.3.3). Sie wird gegenüber dem Vorjahr leicht überproportional um 10 000 000 EUR auf 130 000 000 EUR erhöht. Die über die Steigerung der Finanzausgleichsmasse hinausgehende Steigerung wird hierbei durch Reduzierung des Steigerungsbetrags der allgemeinen Investitionspauschale finanziert. Dies erscheint im Interesse einer größeren Flexibilität der nicht an die strengen Investitionsmaßstäbe gebundenen Aufwands- und Unterhaltungspauschale bei teilweise ähnlicher Zielrichtung der beiden Pauschalen und gleichem Empfängerkreis gerechtfertigt.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) erhöhen sich entsprechend der Steigerung der Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr (Dynamisierung).

Für die Sonderbedarfszuweisungen (siehe 2.3.2) werden 37 125 700 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2020

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2020

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2020 in Höhe von 10 681 647 300 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2019 um 266 211 700 EUR (2,56 Prozent).

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	8 384 500 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	208 961 400 EUR
Schlüsselmasse für Kreise	1 249 616 900 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	31 143 400 EUR
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 047 529 700 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2019	26 106 900 EUR

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Für die fiktive Bedarfsermittlung im Kommunalen Finanzausgleich und die hierfür durchzuführende Regressionsanalyse wird weiterhin der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2011 - 2015 verwendet (pooling). Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mit dem Hauptansatz. Eine Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt dargestellt wird, dient der Orientierung der Kommunen.

Aufgrund der Beibehaltung der Gewichtung aus dem GFG 2019 ergibt sich folgende

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffelklassen Einwohner im GFG 2020
1	100,0	25.000
2	103,0	62.000
3	106,0	98.500
4	109,0	135.500
5	112,0	172.500
6	115,0	209.500
7	118,0	246.000
8	121,0	283.000
9	124,0	320.000
10	127,0	357.000
11	130,0	393.500
12	133,0	430.500
13	136,0	467.500
14	139,0	504.000
15	142,0	541.000
16	145,0	578.000
17	148,0	615.000
18	151,0	651.500
19	154,0	größer als 651.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100%.

b) Demografiefaktor

Seit dem GFG 2012 wird ein Faktor verwendet, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zugrunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2020 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird im GFG 2020 weiterhin nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Die Beibehaltung der Werte 2019 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

d) Soziallastenansatz

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGBII-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

e) Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erfasst zentrale Versorgungsfunktionen, die Gemeinden für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

f) Flächenansatz

Um dem Einfluss der Flächen-/Einwohnerrelation bei Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl auf die Bedarfsermittlung Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungswert wird wie im GFG 2019 mit 0,19 angesetzt.

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen aus den Regelungen des Familienleistungsausgleichs und des Steuervereinfachungsgesetzes sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein. Zusätzlich werden bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2020 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2017.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die

Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen fiktive Hebesätze der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, da eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze sah bis einschließlich 2018 vor, dass ein um 5% reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze verwendet wird. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 - 2015 insoweit zu berücksichtigenden Zeitraum zeigte, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuersätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Deshalb wurde im GFG 2019 erstmalig ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser liegt für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze. Unter weiterer Verwendung der Ermittlungsergebnisse zum GFG 2019 werden im GFG 2020 die folgenden fiktiven Hebesätze zugrunde gelegt:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbesteuer	418

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2020

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2020 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er liegt im GFG 2020 bei 37 125 700 EUR (Vorjahr 36 216 200 EUR). Die Kurortehilfe und die Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege werden in Höhe der Steigerung der Finanzausgleichsmasse steigen (2,56 Prozent). Für Aufwendungshilfen für Gaststreitkräfte werden 1 338 000 EUR festgesetzt. Inzwischen sind nur noch vier Gemeinden empfangsberechtigt. Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der empfangsberechtigten Gemeinden. Der Differenzbetrag in Höhe von 265 900 EUR wird der Abwassergebührenhilfe zugeführt, da dieser Betrag hier im Vergleich zu den anderen Zuweisungen effektiver eingesetzt werden kann.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 6 629 000 EUR (Vorjahr 6 204 500 EUR) vorgesehen. Aktuell wird eine eventuelle Änderung der Verteilungsmethodik geprüft. Für das GFG 2020 wird allerdings noch die bisherige Methodik angewandt. Hierbei wird gewährleistet werden, dass keine der empfangsberechtigten Gemeinden eine geringere Zuweisung als im Vorjahr erhält.

2.3.3 Pauschalierte Zuweisungen

Die pauschalierten Zuweisungen bestehen wie im GFG 2019 aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen sowie der mit dem GFG 2019 eingeführten Aufwands-/Unterhaltungspauschale.

Die Investitionspauschalen sowie die Sonderpauschalen wurden bereits in den Vorjahren bis zum 31. Dezember 2020 für gegenseitig deckungsfähig erklärt (vgl. Eckpunkte zu GFG'en 2018/2019).

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, werden die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege erklärt.

Mit der Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird das Ziel verfolgt, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden wie die bereits bestehenden Pauschalen finanzkraftunabhängig gewährt und sind damit nicht umlagewirksam. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche. Diese Kriterien bilden einen geeigneten Maßstab. Zum vorgesehenen Gesamtbetrag für die Pauschale und zu seiner Finanzierung s. 2.3.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2020

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2020 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Die Beteiligung wird gesondert ausgewiesen und pauschal bei den Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2020 mit 31 505 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug der Beteiligung stehen im Steuerverbund 2020 für Investitionspauschalen 1 079 393 000 EUR zur Verfügung.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	909 485 500 EUR
Veränderung zum GFG 2019	17 634 400 EUR

Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	92 425 000 EUR
Veränderung zum GFG 2019	2 303 400 EUR
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	77 482 500 EUR
Veränderung zum GFG 2019	1 931 000 EUR

Zur Ermittlung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale, der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, werden diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale) 2020

Als weitere Zuweisungsgruppe werden im GFG 2020 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen 734 118 500 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspauschale soll mit 676 231 100 EUR (Vorjahr 659 377 800 EUR) und die Sportpauschale mit 57 887 400 EUR (Vorjahr 56 444 700 EUR) dotiert werden. Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung). Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, in dem die Schul-/Bildungspauschale regelnden § 17 Abs. 1 GFG das Wort „Schulgebäude“ durch „Schulen“ zu ersetzen und in der Folgezeit den sog. „Schulpauschalenerlass“ für eine entsprechende Erweiterung bzw. weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung anzupassen. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2018.

3. Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich

Entsprechend dem Erlass vom 4. April 2019 soll beginnend ab dem Jahr 2020 für das GFG 2021 die Digitalisierung im Kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalen (KFA) ausgeweitet werden. Nach erfolgreicher Testphase wird die erforderliche Datenerhebung seitens IT.NRW zukünftig ausschließlich elektronisch mittels der „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) erfolgen.

4. Streichung des Vorwegabzugs in § 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz

Die kommunalen Haushalte werden durch die Streichung des Vorwegabzugs gestärkt. Bisher ist in § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen, dass sich die Kommunen im Jahr 2018 mit 154 000 000 EUR; im Jahr 2019 mit 124 000 000 EUR und schließlich im Jahr 2020 mit 94 000 000 EUR an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen über einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze beteiligen. Auf die Finanzierungsbeteiligung für das Jahr 2020 wird nunmehr vollständig verzichtet.

Die Streichung des Vorwegabzugs wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

5. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 GGO sollen den auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände allgemein und wesentlich berühren, möglichst frühzeitig zugeleitet werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wird den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen die Entscheidung des Kabinetts zu den Eckpunkten zukommen lassen und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben.

Über das Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wird das Kabinett im Zusammenhang mit der Vorlage des Gesetzentwurfes für das GFG 2020 und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes unterrichtet.

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020					
1	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**)		
			Euro	Veränderung zu 2019*)	
				absolut	%
2	3	4	5	6	
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
	1	18 275 667 000	19 390 136 761	1 114 469 761	6,10
	2	5 338 358 000	5 367 259 831	28 901 831	0,54
	3	2 348 773 000	2 050 460 550	- 298 312 450	-12,70
	4	3 052 268 000	3 426 882 343	374 614 343	12,27
	5	15 618 481 000	17 048 776 134	1 430 295 134	9,16
	6	5 888 419 000	5 773 638 740	- 114 780 260	-1,95
	7	708 309 000	519 051 216	- 189 257 784	-26,72
		51 230 275 000	53 576 205 575	2 345 930 575	4,58
	8	1 840 579 000	2 030 182 372	189 603 372	10,30
	9	53 070 854 000	55 606 387 947	2 535 533 947	4,78
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
	10	2 042 046 000	947 152 600	-1 094 893 400	-53,62
	11	- 792 084 000	- 817 293 100	- 25 209 100	3,18
	12	109 266 000	109 857 200	591 200	0,54
	13	- 13 008 000	- 13 078 200	- 70 200	0,54
	14	- 204 874 000	- 189 954 300	14 919 700	-7,28
	15	- 18 010 000	- 17 998 200	11 800	-0,07
	16	- 757 600 000	-1 053 075 000	- 295 475 000	39,00
	17	- 163 050 000	- 216 950 000	- 53 900 000	33,06
	18	0	- 80 025 000	- 80 025 000	
	19	53 273 540 000	54 275 023 947	1 001 483 947	1,88
	20	23,00	23,00		
	21	12 252 914 500	12 483 255 500	230 341 000	1,88
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
	22	623 300 418	0	- 623 300 418	
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)					
	23	- 5 284 000	- 5 466 000	- 182 000	3,44
	24	- 124 000 000	0	124 000 000	
	25	216 800 000	216 000 000	- 800 000	-0,37
	26	37 000 000	0	- 37 000 000	
	27	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56

*) Ist 10/17-09/18

**) Ist 10/18-04/19 und den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 05/19-09/19

Anlage 2

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2020

Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**)		
			Euro	Veränderung zu 2019	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	10 415 435 600	10 681 647 300	266 211 700	2,56%
* Gemeinden	3	8 175 539 300	8 384 500 700	208 961 400	2,56%
* Kreise	4	1 218 473 500	1 249 616 900	31 143 400	2,56%
* Landschaftsverbände	5	1 021 422 800	1 047 529 700	26 106 900	2,56%
		10.415.435.600			
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	36 216 200	37 125 700	909 500	2,51%
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 999 900	249 200	2,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 629 000	424 500	6,84%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 579 600	1 338 000	- 241 600	-15,30%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	11 152 100	277 900	2,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	8 006 700	199 500	2,56%
		36.216.200			
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	10 451 651 800	10 718 773 000	267 121 200	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:	13	1 089 956 200	1 110 898 000	20 941 800	1,92%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	32 432 000	31 505 000	- 927 000	-2,86%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 057 524 200	1 079 393 000	21 868 800	2,07%
* IVP Allgemein	16	891 851 100	909 485 500	17 634 400	1,98%
* IVP Sozialhilfeträger	17	90 121 600	92 425 000	2 303 400	2,56%
* IVP Eingliederungshilfe	18	75 551 500	77 482 500	1 931 000	2,56%
		1 057 524 200	1 079 393 000		
Aufwands-/Unterhaltungsspauschale	19	120 000 000	130 000 000	10 000 000	8,33%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	715 822 500	734 118 500	18 296 000	2,56%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	659 377 800	676 231 100	16 853 300	2,56%
* Sportpauschale	22	56 444 700	57 887 400	1 442 700	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 925 778 700	1 975 016 500	49 237 800	2,56%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
<i>konsumtive Mittel****)</i>	25	10 554 083 800	10 950 278 000	396 194 200	3,75%
<i>investive Mittel</i>	26	1 703 346 700	1 743 511 500	40 164 800	2,36%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	85,27%	86,26%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	13,76%	13,74%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	10 451 651 800	10 848 773 000	397 121 200	3,80%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 925 778 700	1 845 016 500	- 80 762 200	-4,19%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	84,44%	85,47%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	15,56%	14,53%		

*) Ist 10/17-09/18

**) Steuerschätzung 05/19

****) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW